

Prüfungskommission für Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfungsexamen gemäß §§ 5-14 a WPO

**Aufsichtsarbeit aus dem Gebiet
„Wirtschaftsrecht“**

1. Halbjahr 2017

Termin: 7. Februar 2017

Bearbeitungszeit: 5 Stunden

Hilfsmittel:

1. Schönfelder, Deutsche Gesetze
- Textsammlung und Ergänzungsband -
2. Wirtschaftsgesetze, 32., aktualisierte Auflage, 2016, IDW
Verlag GmbH

Die Aufgabenstellung umfasst einschließlich dieses Vorblattes **5 Seiten**.

**Bitte geben Sie nach Ende der Bearbeitungszeit
auch die Aufgabenstellung ab!**

Bearbeitungshinweise:

Alle Aufgaben sind zu bearbeiten!

Gehen Sie nur auf die konkreten Fragestellungen ein und verzichten Sie auf allgemeine Darlegungen ohne Bezug zur jeweiligen Fragestellung! Nennen Sie dabei stets die relevanten Rechtsvorschriften!

Fall 1

Die Fidelitas AG (nachfolgend: F-AG) ist ein größeres und in den Medien stark beachtetes Unternehmen, das in der Automobilzulieferbranche tätig ist. Ihr dreiköpfiger Vorstand besteht aus den Herren Arnold (A), Batic (B) und Cramer (C). Alle Vorstandsmitglieder haben Einzelvertretungsbefugnis. Der Aufsichtsrat der F-AG umfasst sechs Mitglieder.

Der Aufsichtsratsvorsitzende von Vogelweide (V) und das Vorstandsmitglied A haben persönliche Differenzen. V hält A für ungeeignet, den Posten eines Vorstandsvorsitzenden auszufüllen. Seine Begründung u.a.: A halte beim Einparken auf den Vorstandsparkplätzen die eingezeichneten Markierungen häufig nicht ein und fahre mit seinem Auto über die bepflanzte Grünfläche neben den Parkplätzen.

Die Amtszeit des A und die Restlaufzeit seines Vorstandsanstellungsvertrages bei der F-AG laufen noch bis zum 30.06.2017.

Ferner wird bekannt, dass das Vorstandsmitglied B privat hoch verschuldet ist und seine Verbindlichkeiten teils nicht mehr bedienen kann. Den starken Verdacht, dass B unberechtigte Überweisungen vom Konto der F-AG auf sein Privatkonto vorgenommen hat, konnten interne Ermittlungen bei der F-AG nicht entkräften. V erhält heute von beiden Umständen Kenntnis.

B's Amtszeit als Vorstand und sein mit fester Dauer abgeschlossener Vorstandsanstellungsvertrag enden zum 31.12.2019.

Sowohl A als auch B wollen an Ihren Vorstandsämtern festhalten und ihre jeweilige Amtszeit auch erfüllen.

Vorstandsmitglied C hat namens der F-AG einen lukrativen und großvolumigen Liefervertrag mit der K-GmbH, mit der bisher weder Geschäftsbeziehung noch Kontakt bestand und die auf dem Abnehmermarkt der Branche noch nicht in Erscheinung getreten ist, über die Lieferung einer größeren Menge an Ersatzteilen geschlossen. Die von der K-GmbH angebotenen Konditionen lagen deutlich über dem Marktdurchschnitt. Vor Abschluss des Vertrages hat sich C über die K-GmbH erkundigt, insbesondere eine Bonitätsprüfung angestoßen und Informationen über die K-GmbH auf dem Markt gesammelt. Diese Untersuchungen brachten durchweg keine negativen Erkenntnisse über die wirtschaftlichen Verhältnisse der K-GmbH; allerdings war insgesamt über die K-GmbH nur wenig in Erfahrung zu bringen. Nach Abschluss des Liefervertrages geriet die K-GmbH unvorhergesehen in wirtschaftliche Schwierigkeiten und konnte die Rechnungen der F-AG nicht mehr begleichen. Dadurch entstand der F-AG ein Schaden von Euro 80.000.

C störten die hohen Cash-Bestände auf den Festgeldkonten der F-AG. Er meinte, diese müssten in der bestehenden Niedrigzinsphase gewinnbringender eingesetzt werden. Entgegen der nachdrücklichen Warnungen des Beraters der Hausbank folgte C dem „todsicheren“ Tipp eines Freundes und kaufte namens der F-AG ungesi-

cherte Anleihen unbekannter chinesischer Unternehmen, die hohe Zinserträge versprachen. Informationen über deren Rating holte er sich vorab nicht ein und vertraute voll auf die Einschätzung seines Freundes. Der Wert dieser Investments begann schon kurz nach dem Erwerb zu fallen, Zinszahlungen blieben aus. Schließlich wurde das Investment der F-AG wertlos und es resultierte hieraus ein Schaden der F-AG von Euro 150.000.

Aufgabe 1: V bittet Sie, zu prüfen, welche Maßnahmen im Einzelnen ergriffen werden müssen, um sämtliche bestehenden Rechtsbeziehungen zwischen

(a) der F-AG und A sowie

(b) der F-AG und B

zu beenden.

Gehen Sie bei der umfassenden gutachterlichen Prüfung auch darauf ein, wie die Erfolgsaussichten der angestrebten Maßnahmen zu beurteilen sind und wer für deren Durchführung zuständig ist.

Aufgabe 2: Wie wäre die Rechtslage insoweit, wenn die F-AG die Rechtsform einer GmbH hätte, bei der kein Aufsichtsorgan besteht?

Aufgabe 3: V erteilt Ihnen ferner den Auftrag, eingehend zu prüfen, ob (a) Schadensersatzansprüche der F-AG gegen C bestehen.

(b) Könnte sich C gegenüber etwaigen Schadensersatzansprüchen mit dem Argument verteidigen, sein Vorstandsstellungsvertrag enthalte die Klausel, dass er als Vorstand gegenüber der Gesellschaft nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Fehlverhalten hafte?

(c) Könnte C ferner einwenden, die letzte Hauptversammlung, bei der die besagten Themen im Wesentlichen schon bekannt waren, habe ihm mit Mehrheitsbeschluss Entlastung erteilt?

(d) A und B hatten keine positive Kenntnis von den Aktivitäten des C. Sie interessierten sich aber auch nicht weiter für dessen entsprechende Tätigkeiten, da er dafür kraft Ressortverteilung allein zuständig war. Infolgedessen unterließen sie es, sich in Vorstandssitzungen regelmäßig hierüber informieren zu lassen. – Sehen Sie damit Ansatzpunkte für eine Haftung von A und B gegenüber der F-AG?

Aufgabe 4: V möchte die Angelegenheit mit C möglichst schnell und geräuschlos beenden, um negative Berichterstattung über die F-AG zu vermeiden. Er fragt Sie: Kann wegen der entstandenen Schäden auch ein schneller außergerichtlicher Vergleich mit den Beteiligten über einen Teil der gesamten Schadenssumme abgeschlossen werden?

Fall 2

Klaus König (K) hat sich vor wenigen Jahren selbstständig gemacht und betreibt einen kleinen Handel mit Notebooks und Computerzubehör. Die Geschäfte laufen schlecht, er befindet sich in ständiger Geldnot. Sein ehemaliger Studienkollege Fritz Blank (B) ist bereit, K aus seiner finanziellen Notsituation zu helfen durch ein Darlehen über Euro 30.000 bis zum 31.12.2016. Allerdings will er dies nicht ohne Sicherung tun.

K wendet sich deshalb an seinen Bruder Hermann König (H), der einen florierenden Großhandel mit Obst und Gemüse betreibt. Nach längeren Diskussionen lässt sich H überreden, seinem Bruder in dieser Situation zu helfen. Er schreibt am 17.03.2016 ein E-Mail an B mit folgendem Inhalt: „Lieber Herr Blank, ich bin ein letztes Mal bereit, meinem Bruder finanziell zu helfen und erkläre mich bereit, für die Rückzahlung des Darlehens, was Sie an meinen Bruder ausbezahlen werden, einzustehen, allerdings nur insoweit, als es auch tatsächlich zu einer Auszahlung kommt. Ferner behalte ich mir vor, etwaige Einreden, die meinem Bruder Ihnen gegenüber bei der Rückzahlung zustehen, auch geltend machen zu können. Mit freundlichen Grüßen, Hermann König.“

Nach Ablauf der vereinbarten Darlehenslaufzeit ist K nicht in der Lage, das Darlehen zurück zu zahlen. B wendet sich nunmehr an Hermann König und verlangt von ihm die Bezahlung der ausgefallenen Euro 30.000.

Wie ist die Rechtslage?

Abwandlung:

Würde sich an der Rechtslage etwas ändern, wenn

(a) die Tätigkeit des H keinen kaufmännisch eingerichteten Betrieb erfordert, er aber dennoch im Handelsregister als Kaufmann eingetragen ist bzw.

(b) er sein Unternehmen in der Rechtsform der H-Großhandels GmbH betreibt und diese, vertreten durch H als Geschäftsführer, die oben beschriebene Erklärung abgibt?